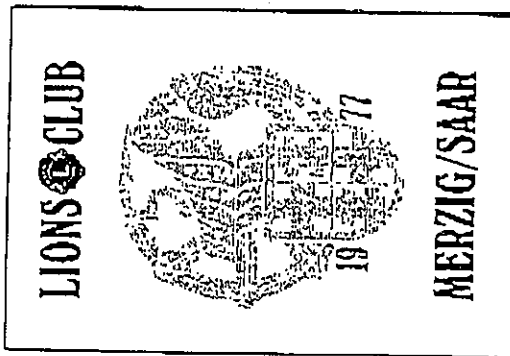


Die Hilfswerk-Satzung



LEBESFASSUNG © 1.5.2001 DER ORIGINALFASSUNG 13.6.1977

Satzung des LIONS-Hilfswerks Merzig/Saar E.V.

*Gemäß den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt 1953, Teil I, Seite 1592) gibt sich der Verein folgende Satzung:*

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen »LIONS-Hilfswerk Merzig/Saar«. Er hat seinen Sitz in Merzig und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins »LIONS-Hilfswerk Merzig/Saar e. V.«.

1.2 Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Das erste Vereinsjahr beginnt am 13. Juni 1977 und endet am 30. Juni 1977.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

2.2 Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Unterstützung auch an öffentliche Anstaltungen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, gewährt werden.

2.3 Der Verein erstrebt keinerlei wirtschaftliche Vorteile. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.4 Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Die vorliegende Satzung des LIONS-Hilfswerks Merzig/Saar E.V.*

*wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Juni 1977 einstimmig verabschiedet. Sie wurde im April 2001 von Robert Rheinert in diese formal verbesserte Lesefassung gebracht. (Die Club-Satzung liegt in der Fassung vom 26. März 2001 als eigene Drucksache vor)*

§ 3  
Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können alle Personen (Einzelpersonen und juristische Personen) werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittsklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluß schriftlich entscheidet.

3.2 Die Mitgliedschaft kann Mitgliedern eines inländischen oder ausländischen LIONS-Chubs nicht versagt werden.

3.3 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den Schluß eines Rechnungsjahres zu erklären ist, und durch Ausschuß.

3.4 Der Ausschuß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß einer Ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 - drei Viertel - der in einer beschlußfähigen Ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 4  
Mitgliedsbeiträge

4.1 Die Mitgliederversammlung kann, muß aber nicht, die Leistung eines Beitrags beschließen.

4.2 Die dem Verein entstehenden Ausgaben und Auslagen können durch einmalige Umlagen gedeckt werden.

4.3 Eingehende Spenden an den Verein sollen zur Deckung von Unkosten nicht herangezogen werden.

§ 5  
Die Verwaltung des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind :

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6  
Der Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen :

- a) der Vorsitz, b) der Schriftführer, c) der Schatzmeister.

6.2 Sie werden auf 5 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen.

6.3 Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich.

6.4 Beschlüsse des Vorstands können nur einstimmig gefaßt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7  
Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Daneben kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

7.2 Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung; in diese Frist ist der Tag der Hauptversammlung mit einberechnet.

7.3 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung soll eine Tagesordnung für die Versammlung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist jedoch an eine Tagesordnung nicht gebunden.

7.4 Bei der jährlichen Hauptversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

7.5 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

7.6 Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 3/4-Mehrheit.

7.7 Die Beschlüsse werden niedergeschrieben; die Niederschrift ist vom Vorsitz und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7.8 Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:  
a) durch persönliches Erscheinen,  
b) schriftlich durch Einschreibebrief,  
c) durch schriftliche Delegation des Stimmrechtes an andere Mitglieder, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 8

Aufgabe und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- 8.1a Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- 8.1b Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- 8.1c Festsetzung eines etwaigen Mitgliederbeitrages für das laufende und das kommende Rechnungsjahr,
- 8.1d Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage,
- 8.1e Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- 8.1f Beschlußfassung über die Verwendung vorhandener Mittel,
- 8.1g Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Dabei kann die Mitgliederversammlung die Verwendung vorhandener Mittel dem Vorstand im einzelnen Falle oder allgemein überlassen.

8.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, und dessen Verhinderung ein anderes von der Versammlung zu wählendes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung ein Vereinsmitglied als Vorsitzenden.

§ 9

Auflösung des Vereins

9.1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat eine Liquidation stattzufinden. Die letzten Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, etw anderes nicht bestimmt.

9.2 Ein etwa bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht an einzelne Mitglieder verteilt werden.

9.3 Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen einer LIONS-Hilfs-Organisation, die dieselben Voraussetzungen wie der vorliegende Verein erfüllt, zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und militärische Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitz

Der Vorsitz wird ermächtigt, etwaigen Beanspruchungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch rechtliche Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13.06.1977 in Kraft getreten.

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Verbandsvorschriften b) Vertretungsberechtigte und deren Vertretungsabgrenzung	a) Sitzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Beschlüsse
1	2	3	4	5
1	a) Lions Hilsenwerk Marzig Saar e. V. b) Marzig	a) Jeweils zwei Vorsitzende Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. b) Vorstand: Köhn, Ernst, Geschäftsführer, Müllbach Vorstand: Bürger, Wilhelm, Geschäftsführer, Marzig Vorstand: Zahler, Wumpf, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Marzig <i>Schriftführer</i>	a) Sitzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse a) eingetragener Verein Sitzung vom 13.06.1977	a) 09.03.2004 Kolburesch b) Tag der ersten Eintragung: 10.11.1977 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.

*Protokoll etc. Nachvollzogen ist Notar  
 nur Durchführung aus der Satzung nicht mitzuteilen.  
 Vorsitzender: Ernst Köhn  
 Schriftführer: Winfried Bürger  
 Schatzmeister: Werner*